

Stadt Würzburg

Regelungen für die Erbringung kommunaler Leistungen i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II

Neufassung ab 01.02.2016

§ 16 a SGB II – Abwicklung der Kostenübernahme für die Kinderbetreuung

Diese Weisung regelt den Verwaltungsablauf zwischen Jobcenter Stadt Würzburg, dem Fachbereich Soziales und dem Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Würzburg bzgl. der Durchführung des § 16 a SGB II – Kinderbetreuung.

I. Grundlage

Soweit im Rahmen der Integrations-/Vermittlungsbemühungen des Jobcenters Stadt Würzburg (Jobcenter) die Übernahme von Kosten für die Kinderbetreuung erforderlich wird, können gem. § 16 a SGB II Leistungen erbracht werden. Hierbei handelt es sich um kommunale Ermessensleistungen, deren Abwicklung nicht auf das Jobcenter delegiert worden ist.

Nachdem jedoch nur das Jobcenter selbst entscheiden und festlegen kann,

- a) ob die betreffende Person zur Eingliederung oder Vorbereitung der Arbeitsaufnahme die Übernahme von Kinderbetreuungskosten benötigt,
- b) ob eine Kostenübernahme gerechtfertigt ist und
- c) wie lange die Übernahme der Kinderbetreuungskosten dauern soll,

kann auch nur das Jobcenter über einen entsprechenden Antrag dem Grunde nach entscheiden. Auch ist zu vermeiden, dass die Antragsteller bei mehreren Behörden vorstellig werden müssen.

In Abstimmung mit allen Beteiligten und dem Referat V werden die Kriterien für die Abwicklung ab 01.02.2016 neu geregelt:

1) Grundsatzentscheidung

Die grundsätzliche Entscheidung über eine Kostenübernahme erfolgt durch das Jobcenter. Mit einem entsprechenden Vorgang wird der Fachbereich Soziales (FB Soziales) sowie der Fachbereich Jugend und Familie (FB Jugend und Familie) zeitnah über die Hilfeentscheidung (Dauer der Maßnahme, Dauer der Bewilligung) informiert.

2) Leistungsgewährung

Der **FB Soziales** ist in enger Kooperation mit dem FB Jugend und Familie zuständig für die Leistungsgewährung, und wickelt die Finanzierung ab.

Nachdem im FB Soziales die Entwicklung im Einzelfall nicht bekannt wird, ist eine **verlässliche und zeitnahe** Meldung über jedwede **Änderungen** (z.B. Abbruch, Umzug, Änderung des Bedarfsumfangs) durch das Jobcenter dem FB Soziales zu melden. Dies stellt sicher, dass keine zu Unrecht erbrachten Zahlungen erfolgen und gewährleistet ggf. eine nahtlose Bewilligung der kommunalen Kinderbetreuungskosten in den Rechtskreisen SGB II und SGB VIII.

3) **Abwicklung und Übernahme der Kosten für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und für die Kindertagespflege (Tagesmütter)**

Die Schülerbetreuung in Kinderhorten und Kindergärten wird grundsätzlich nur für Grundschüler/innen übernommen.

Wird mit einer in Nr. 5) und 6) dieser Regelung aufgeführten Art der Eingliederungsleistung die Übernahme von Kinderbetreuungskosten erforderlich, erfolgt unabhängig von einer Leistungspflicht des FB Jugend und Familie (gesetzlicher Anspruch) die Bewilligung als flankierende Leistungen nach § 16 a SGB II vom FB Soziales.

Abwicklung

1. **Die Arbeitsvermittlung** im Jobcenter legt die persönliche Integrationsstrategie fest und schließt die Eingliederungsvereinbarung mit den SGB II-Berechtigten.
2. Das Anlageblatt zur Eingliederungsvereinbarung wird ausgefüllt und zusammen mit Abdruck Stammdaten (Verbis) an den FB Soziales sowie eine Kopie des Anlageblattes an FB Jugend und Familie gesandt.

Ausnahmefall: Der FB Jugend und Familie ist aktuell kein Kostenträger (Nr. 2.3). In diesem Fall ist die Bestätigung von der Einrichtung (i.d.R. Kiga-Formblatt) anzufordern und als Anlage mitzusenden.

3. Den Bewilligungsbescheid von **FB Jugend und Familie** und die Bestätigung der Einrichtung über die Kosten schickt der FB Jugend und Familie umgehend an den FB Soziales.
4. Nachdem alle Unterlagen vorliegen, hält der **FB Soziales** Rücksprache mit dem FB Jugend und Familie zwecks Klärung eventueller Kostenerstattung und vereinbart den Zeitpunkt der Einstellung der Kinderbetreuungskosten durch den FB Jugend und Familie.

Entsprechende Zahlungen für abgeschlossene Zeiträume durch den FB Jugend und Familie (FAD 9010510) bzw. FB Soziales (FAD 9010500) werden jeweils gegenseitig im Zuge der Verrechnung abgewickelt. Die Verrechnung wird mit jeweils vollen Abrechnungsmonaten durchgeführt.

5. Bewilligung der Übernahme der Kinderbetreuungskosten nach § 16 a SGB II erfolgt durch den **FB Soziales**.
Einen Abdruck erhält das Jobcenter und der FB Jugend und Familie
6. Soweit bisher Kinderbetreuungskosten vom **FB Jugend und Familie** übernommen wurden, erfolgt nach dem vereinbarten Zeitpunkt der Aufhebungsbescheid durch den FB Jugend und Familie.

Einen Abdruck erhält der FB Soziales

7. Bei **vorzeitigem Abbruch der Maßnahme** erfolgt zeitnahe Meldung durch das Jobcenter an den FB Soziales.

Bei Abbruch der Maßnahme erfolgt **Prüfung durch die Arbeitsvermittlung**, ob weitere Übernahmemöglichkeiten nach § 16a SGB II bestehen (bspw. aufgrund intensiver Arbeitssuche.

→ siehe Nr. 6 c

Bei definitiver Beendigung der § 16a SGB II-Maßnahme wird ein Kurzantrag zusammen mit ALG II-Bescheid an FB Jugend und Familie gesandt
→ siehe Nr. 6 d

4) Wann können Pauschalbeträge gezahlt werden?

Pauschalbetrag nach 16 a SGB II (kommunale Leistung)

Alternativ zur Übernahme der tatsächlichen Kosten nach Nr. 3 kann ein Pauschalbetrag von monatlich 130,00 € (taggenau berechnet bei Beginn/Ende der Maßnahme innerhalb eines Monats) an die Eltern gezahlt werden, wenn dadurch in Eigenverantwortung die Kinderbetreuung sichergestellt wird.

Diese Variante ist i.d.R. allerdings nur **bei kurzfristigen oder ganz kurzen** Maßnahmen oder bei Maßnahmen in der Ferienzeit und nur dann möglich, wenn tatsächlich eine Betreuung sichergestellt ist.

Eine Auszahlung dieses Pauschalbetrages ist nur **an qualifizierte Tagesmütter** möglich (vgl. hierzu die Richtlinien des FB Jugend und Familie).

5) Wann ist eine Aufstockung der Kinderbetreuungskosten bei FbW oder der MAT möglich?

- Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) nach § 81 SGB III
Während der Teilnahme an einer Weiterbildung gem. § 81 SGB III kann pro Kind ein Pauschalbetrag von max. 130,00 € (§ 79 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 83 SGB III) für Kinderbetreuungskosten gewährt werden.
Sollte der Pauschalbetrag nicht ausreichen, ist eine Aufstockung des Pauschalbetrages nach § 16 a Nr. 1 SGB II im Einzelfall als kommunale Leistung möglich.

- Maßnahme bei einem Träger (MAT) nach § 45 SGB II
Nur die Kosten der Mittagsverpflegung werden für Schüler/innen in Horten oder bei einer Schülerbetreuung im Kindergarten, unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis, durch Aufstockung über § 16 a SGB II übernommen.

Begründung:

Diese Essenskosten sind keine Betreuungskosten im Rahmen des SGB III und auch keine Leistungen im Rahmen der Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II.

Zuständig für die Aufstockungsbeträge ist bei beiden Maßnahmen der **FB Soziales**.

Abwicklung wie bei Nr. 3) dieser Regelung.

6) Wann und wie lange können nach § 16 a SGB II Kinderbetreuungskosten übernommen werden?

- a) bei Maßnahmen (z. B. Europäischer Sozialfonds ESF) und bei Integrationskurse (z.B. Sprachkurse)

Bewilligungszeitraum:

Bewilligung der Betreuungskosten für die Dauer der Maßnahme **sowie weitere 3 Monate** zum Zwecke der vorausschauenden Integrationsplanung.

Um Überschneidungen und doppelten Arbeitsaufwand zu vermeiden, werden alle Kinderbetreuungsfälle nach § 16 a SGB II nach Maßnahmeende für weitere 3 Monate bewilligt. In diesem Zeitfenster wird über die weitere Integrationsstrategie entschieden.

- b) bei Arbeitsgelegenheit (AGH)

Kinderbetreuungskosten können als Leistungen nach § 16 a SGB II dann anerkannt werden, wenn der **Zusatzjob als Eingliederungsmaßnahme betrachtet wird** und die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt im Vordergrund steht.

Soweit andere Gründe wie z.B. reiner Stabilisierungsbedarf ohne Integrationschance auf dem ersten Arbeitsmarkt, o.ä. ausschlaggebend sind, können Kinderbetreuungskosten nicht übernommen werden.

→ Hier wird eine **Negativbescheinigung** durch das Jobcenter ausgefertigt. Danach kann die Mutter/der Vater auf Wunsch die Übernahme beim **FB Jugend und Familie** im Rahmen des SGB VIII **prüfen lassen**. Vorsprache beim FB Jugend und Familie ist erforderlich!

Bewilligungszeitraum:

Dauer der Maßnahme bzw. individuelle Teilnahmedauer

- c) bei vorausschauender Integrationsplanung

Im Rahmen des § 16 a SGB II können auch Kosten für eine Kinderbetreuung bei vorliegender Arbeitslosigkeit übernommen werden, wenn die Sicherstellung der Kinderbetreuung für eine künftige Arbeitsaufnahme sinnvoll erscheint (bspw. bei intensiver Arbeitssuche oder wenn eine konkrete Arbeitsstelle in Aussicht gestellt wurde).

Nach erfolgter **Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit** erfolgt die Mitteilung an FB Soziales und die Falleinstellung gem. § 16a SGB II.

Danach kann die Mutter/der Vater auf Wunsch die Übernahme beim **FB Jugend und Familie** im Rahmen des SGB VIII **prüfen lassen**.

Bewilligungszeitraum:

Die Kostenübernahme erfolgt i.d.R. für den Zeitraum von **6 Monaten** ggf. bis zum Kindergarten- oder Schuljahresende (31.07.).

Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist erneut über die Situation zu entscheiden.

Abwicklung wie bei Nr. 3

In der Umkehrung bedeutet dies: in allen Fällen, in denen auf **absehbare Zeit keine Vermittlungschancen** in den ersten Arbeitsmarkt bestehen, werden **keine Kinderbetreuungskosten nach § 16 a SGB II** gewährt.

→ Die Mutter/der Vater kann auf Wunsch die Übernahme beim **FB Jugend und Familie** im Rahmen des SGB VIII **prüfen lassen**.

d) weiteres Vorgehen bei Leistungsende § 16a SGB II

Vor Ablauf des Leistungsfalles nach § 16 a SGB II muss von der **Arbeitsvermittlung des Jobcenters** über eine Verlängerung der Kostenübernahme entschieden werden.

Sofern die Entscheidung negativ ausfällt, ist mit dem Kunden ein Kurzantrag beim FB Jugend und Familie zu stellen. Eine Kopie des aktuellen ALG II-Bescheides ist dem Vorgang beizufügen.

Der FB Jugend und Familie kann frühestens ab dem Monat bewilligen, indem der Antrag eingeht; das bedeutet eine **rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich**.

7) Inkrafttreten

Die Dienstanweisung tritt –in Absprache mit dem Jobcenter Stadt Würzburg und dem Fachbereich Jugend und Familie am 01.02.2016 in Kraft.

Stadt Würzburg, 20.01.2016
Referat V

Dr. Hülya Düber
rechtsk. berufsm. Stadträtin
Leiterin des Jugend-, Familien- und Sozialreferats